

Vorlage an den Landrat

Titel: Beantwortung der Interpellation von Kathrin Schweizer, SP-Fraktion, vom 14. April 2016: «Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge» ([2016-107](#))

Datum: 5. Juli 2016

Nummer: 2016-107

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Kathrin Schweizer, SP-Fraktion, vom 14. April 2016: „Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge“ (2016-107)

vom 05. Juli 2016

1. Text der Interpellation

Am 14. April 2016 reichte Kathrin Schweizer, SP-Fraktion die Interpellation "Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge" (2016-107) ein. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

„Integration ist das Schlüsselwort im Zusammenhang mit Flüchtlingen. Sie ermöglicht den Neuankömmlingen, sich an die Gegebenheiten in der Schweiz zu gewöhnen, sich zurechtzufinden und längerfristig fürs eigene Auskommen zu sorgen. Integrationsmassnahmen für B-Flüchtlinge werden vom Kanton übernommen.

Die Gemeinden würden aber anscheinend den ihnen zustehende Anteil für Integrationsmassnahmen für B-Flüchtlinge nicht ausschöpfen.

Ich bitte um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Schöpfen alle Gemeinden das vom Kanton bereitgestellte Budget für Integrationsmassnahmen aus?*
- 2. Wie gross sind die Unterschiede zwischen den Gemeinden bezüglich Ausschöpfungsgrad?*
- 3. Wird das Budget nicht ausgeschöpft, weil das Angebot nicht dem Bedarf entspricht?*
- 4. Was kann der Kanton unternehmen, damit das für Integrationsmassnahmen vorgesehene Geld auch dafür eingesetzt wird?“*

2. Einleitende Bemerkungen

Das Kantonale Sozialamt erhält vom Bund pro anerkannten Flüchtling (nachfolgend: B-Flüchtling) eine einmalige Integrationspauschale von rund 6'100 Franken¹. Diese ist gemäss Bundesrecht zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen. Sie dient vor allem der Förderung der beruflichen Integration und dem Erwerb einer Landessprache. B-Flüchtlinge verfügen über einen geregelten Aufenthaltsstatus. Damit stehen die Integration und der längerfristige Aufenthalt in der Schweiz im Vordergrund. Das Idealziel ist die wirtschaftliche Selbständigkeit. Zudem ist zu beachten, dass der Kanton auch für Kinder eine Pauschale erhält. Diese wird aber kaum beansprucht, da sie insbesondere durch den Schulunterricht integriert werden.

Die vom Bund ausbezahlten Integrationspauschalen für die B-Flüchtlinge werden „in einem Gesamtopf“ verwaltet. Dieser Gesamtbetrag steht den Gemeinden für die Integration zur Verfügung. Primär werden damit alle von den Gemeinden verfügbaren und in Rechnung gestellten Integrationsmassnahmen beglichen. Die pro B-Flüchtling ausgerichtete Pauschale ist also nicht für den einzelnen B-Flüchtling „reserviert“. Daher verfällt sie auch nicht, wenn sie nicht ausgeschöpft wird. Somit können auch Massnahmen finanziert werden, welche den Betrag von 6'100 CHF übersteigen. Das Einzige Richtige ist demnach, die Pauschalen zusammenzulegen und gesamthaft zu verwenden. Dies wird im Kanton Basel-Landschaft so umgesetzt.

Gemäss der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sind die Gemeinden für die Beratung, Unterstützung und Eingliederung von B-Flüchtlingen im Bereich der Sozialhilfe zuständig². Wenn die Gemeinden eine Integrationsmassnahme³ im Einzelfall verfügen, vergütet der Kanton die Kosten voll⁴. Den Gemeinden entstehen somit keine Kosten.

Dieses System gilt im Kanton Basel-Landschaft seit 2008. Es erlaubt den Gemeinden, die notwendigen und als sinnvoll erachteten Integrationsmassnahmen ohne Kostenrisiko zu verfügen. Und es ist sichergestellt, dass die B-Flüchtlinge die ihnen gesetzmässig zustehenden Leistungen erhalten. Solange die gesamte Integrationspauschale höher ausfällt als die Kosten der Massnahmen, hat der Kanton keine zusätzlichen Kosten zu tragen. Zurzeit gibt es deshalb keinen Bedarf, das System zu ändern.

Von allen nicht verwendeten Bundesgeldern für die B-Flüchtlinge muss der Kanton eine jährliche Reserve von 100'000 Franken zurückbehalten⁵. Den Rest (Überschuss) hat er den Gemeinden zu vergüten⁶. Dies begünstigt die Gemeinden. Sie können mit dem ihnen ausbezahlten Überschuss weitere Integrationsprojekte lancieren und finanzieren.

¹ Art. 18 Abs. 1 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA, SR 142.205, VIntA, SR 142.205

² vgl. § 2 Abs. 1 i.V.m § 1 Abs. 2 Sozialhilfeverordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 25. September 2001, SHV, SGS 850.11)

³ bspw. Deutschkurs, Teilnahme an einem Förderungsprogramm etc.

⁴ vgl. § 21 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe, Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850

⁵ vgl. § 21 Abs. 3 SHV

⁶ vgl. § 21 Abs. 3 SHV

Zudem können die Gemeinden weitere Kosten⁷ dem Kanton weiterverrechnen⁸. Auch diese Regelung ist für die Baselbieter Gemeinden äusserst vorteilhaft. Denn andere Kantone etwa überlassen die Bundespauschalen den Gemeinden, die dann selbst mit diesen wirtschaften müssen. Reichen diese nicht, so müssen sie den Verlust selber tragen. Diese Gefahr besteht für die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nicht.

3. Antworten des Regierungsrates

1. *Schöpfen alle Gemeinden das vom Kanton bereitgestellte Budget für Integrationsmassnahmen aus?*

Nein, die Gemeinden schöpfen die Bundesgelder zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus.

2. *Wie gross sind die Unterschiede zwischen den Gemeinden bezüglich Ausschöpfungsgrad?*

Wie einleitend aufgezeigt wurde, gibt es keinen eigentlichen „Ausschöpfungsgrad“. Die Gemeinden verfügen nur dort eine Integrationsmassnahme, wo sie auch sinnvoll ist. Gemeinsam mit dem B-Flüchtling definieren sie, welche Massnahmen zweckdienlich sind. Die Gemeinden müssen sich - wie hiavor aufgezeigt - nicht an ein vom Kanton bereitgestelltes Budget halten. Damit lässt der Kanton den Gemeinden einen grossen Handlungsspielraum.

Die Statistik zeigt, dass grundsätzlich alle Gemeinden Integrationsmassnahmen verfügen. Sie sind sich ihres Integrationsauftrags bewusst und setzen diesen adäquat um. Sie haben ein grosses Interesse daran, die B-Flüchtlinge in die wirtschaftliche Selbständigkeit zu führen. Die Unterschiede in den Gemeinden hängen unter anderem davon ab, wieviele B-Flüchtlinge sie zu betreuen und welchen Ausbildungsstatus diese haben sowie welchen Integrationsbedarf sie aufweisen und wie viele Massnahmen verfügt werden.

Betrachtet man beispielsweise die Gemeinden Münchenstein, Laufen, Grellingen, Waldenburg, Muttenz und Diepflingen (zufällige Auswahl) so ergibt sich folgendes Bild (Ø 2015):

- Die Gemeinde Münchenstein hat für 98 B-Flüchtlinge 77 Massnahmen verfügt und abgerechnet;
- Laufen hat für 53 B-Flüchtlinge 49 Massnahmen verfügt und abgerechnet;
- Grellingen hat für 20 B-Flüchtlinge 15 Massnahmen verfügt und abgerechnet;
- Muttenz hat für 36 B-Flüchtlinge 26 Massnahmen verfügt und abgerechnet.

Diese Beispiele zeigen, dass sich die Gemeinden aktiv um die Integration bemühen. Dass die Integration weiter vorangetrieben wird, nachdem bereits mehrere Massnahmen verfügt wurden, zeigt sich etwa (exemplarisch) bei den Gemeinden Waldenburg und Diepflingen: Für 3 B-Flüchtlinge in Waldenburg wurden 8 Massnahmen definiert und abgerechnet. Diepflingen mit 1 Flüchtling, hat 6 Massnahmen verfügt und abgerechnet. Letzteres Beispiel zeigt anschaulich, dass es (wie eingangs erwähnt) richtig ist, die pro B-Flüchtling ausbezahlte Integ-

⁷ wie bspw. Grundbedarf, Wohnungskosten, obligatorische Versicherungen und medizinische Behandlung und Pflege

⁸ vgl. § 21 Abs. 1 SHV

rationspauschale nicht fix dem einzelnen B-Flüchtling zuzuordnen. Denn nur so können etwa dem B-Flüchtling in Diepfingen sechs Massnahmen finanziert werden, während die Einzel-Pauschale nicht ausreichen würde.

Im Weiteren zeigt sich, dass es sich bei den Massnahmen schergewichtig um Deutschkurse handelt. An zweiter Stelle stehen Arbeitsintegrationsprogramme und an dritter Stelle Beschäftigungen. Doch auch hier gibt es Unterschiede innerhalb der Verteilung der Integrationsmassnahmen. Diese erklären sich mit dem individuell unterschiedlichen Bildungsstatus: Schulbildung, Berufsausbildung, Deutschkenntnisse, Alphabetisierungsgrad, Gesundheitsstatus, Herkunftsland, vorhandenes Potenzial, Arbeitsmarktfähigkeit, soziale Integration, Lernbereitschaft u.a.m.

Da ein Überschuss ausbezahlt werden kann, zeigt sich, dass die Gemeinden grundsätzlich weitere Integrationsmassnahmen verfügen könnten. Sie schöpfen also die zur Verfügung stehenden Gelder teilweise nicht aus. Dies bestätigt aber auch (wie aufgezeigt), dass sie nur dort Integrationsmassnahmen verfügen, wo es sinnvoll ist, und nicht nur Massnahmen definieren, damit das Geld ausgegeben wird.

3. *Wird das Budget nicht ausgeschöpft, weil das Angebot nicht dem Bedarf entspricht?*

Die vorhandenen Angebote, die sich auf der Internetplattform des Kantonalen Sozialamtes finden, sind mannigfaltig und entsprechen weitgehend dem Bedarf. Wenn die Gelder nicht ausgegeben werden, hat dies mit den vorerwähnten Gründen zu tun.

4. *Was kann der Kanton unternehmen, damit das für Integrationsmassnahmen vorgesehene Geld auch dafür eingesetzt wird?*

Auf Anfrage unterstützt das Kantonale Sozialamt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Integrationsaufgaben. So können mit den Mitteln in gemeinsamer Zusammenarbeit auch weitere gemeinsame Projekte ausgearbeitet und umgesetzt werden. Zum Beispiel regionale Assessmentcenter: In diesen kann für jeden B-Flüchtling (aber auch für vorläufig Aufgenommene) individuell der persönliche Integrationsbedarf nach einheitlichen Kriterien bestimmt werden. Dies entlastet die kommunalen Sozialdienste und Sozialhilfebehörden in der Beratung sehr. Anhand der Standortanalyse, der Potentialabklärung und den daraus folgenden Empfehlungen kann die jeweilige Gemeinde dann die Integrationsmassnahmen definieren. Zudem hat sie für die weitere „Arbeit“ mit den B-Flüchtlingen einen Ansprechpartner. Die Gemeinde Münchenstein hat ein solches Assessment bereits in Zusammenarbeit mit dem Kanton als Projekt umgesetzt.

Auf der anderen Seite ist zu überprüfen, ob die aus dem Überschuss ausbezahlten Integrationsgelder zweckgerichtet verwendet werden. Mit der bedingungslosen Auszahlung dürfte eine bundeskonforme Verwendung nicht unbedingt gewährleistet sein. Entsprechend wird das KSA vermehrt sicherstellen, dass die Gelder auch tatsächlich für Integrationsprojekte verwendet, allenfalls müsste auch die Verordnungsbestimmung überarbeitet werden.

Die Situation steht nicht still und wird weiterentwickelt. Das Kantonale Sozialamt wird sich auch weiterhin mit dem Verband Sozialhilfe Basel-Landschaft (VSO), der Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) und der Koordination Sozialhilfe BL (KOSA) der Thematik annehmen.

Liestal, 05. Juli 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter